

108. Was ist unter einem „bestimmten“ Antrage im Sinne des §. 230 Ziff. 2 C.P.D. zu verstehen? Ist eine Schadensklage zulässig mit dem Gesuche, die Verhandlung und Entscheidung zunächst auf die Ersatzpflicht zu beschränken, wenn zwar der Betrag des Schadens noch nicht beziffert ist, aber die Möglichkeit vorliegt, die Höhe des Schadens aus den in der Klage enthaltenen Angaben zu ermitteln? ¹

C.P.D. §§. 230. 231. 240. 276. 296.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Mai 1883 i. S. Hamb.-Amerik. Packetfahrt-Gesellschaft (Bekl.) w. Twer'sche Manufaktur (Kl.). Rep. I. 184/83. ²

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich zunächst um die Frage, ob nicht wie im ersten Urteile die erhobene Klage, obwohl dies von der Beklagten nicht beantragt ist, von Amts wegen abzuweisen wäre, weil sie des in §. 230

¹ C. Bd. 8 Nr. 104 S. 360; Bd. 10 Nr. 108 S. 253 u. Nr. 143 S. 435. D. R.

² Aus diesem Urteile ist eine dem materiellen Rechte angehörende Entscheidung abgedruckt unter „Reichsrecht“ Nr. 7 S. 27. D. R.

Ziff. 2 C.P.O. aufgestellten Erfordernisses eines „bestimmten“ Antrages ermangele und die Voraussetzungen der Feststellungsklage im Sinne des §. 231 C.P.O., wie von der Klägerin nicht in Abrede gestellt ist, nicht vorliegen. Der Klagantrag ging dahin, die Beklagte zu verurtheilen, der Klägerin Ersatz zu leisten für allen Schaden im weitesten Umfange, welcher der Klägerin entstanden ist oder noch entsteht:

1. durch die verspätete Ablieferung von 121 Ballen Baumwolle, unter Belastung der Beklagten mit den Kosten, und
2. durch die Beschädigung und den beklagteischerseits vorgenommenen Verkauf und die demgemäße Nichtlieferung von 779 Ballen Baumwolle,

und zwar vorbehältlich der Liquidation und weiterer Anträge. Begründet war dieser Antrag auf drei mit der Klage beigebrachte Konnossemente, inhalts deren die Beklagte als Verfrachterin sich verpflichtet hatte, bestimmte darin näher bezeichnete 900 Ballen Baumwolle in Keval an die legitimierten Inhaber der Konnossemente abzuliefern. Auf Befragen des Vorsitzenden hat Klägerin in der Verhandlung vor dem Landgerichte noch erklärt, die Klage solle keine Feststellungsklage sein, sondern eine Schadensklage, bei welcher zunächst nur über die Schadenersatzpflicht zu verhandeln und entscheiden sei. In der Berufungsinstanz hat Klägerin ihren Schadensanspruch in Gemäßheit einer von ihr aufgestellten Berechnung auf 197 650,56 *M* nebst Zinsen seit dem 3. April 1882 beziffert und beantragt, die Beklagte, unter Abänderung des Urteils erster Instanz, demgemäß zu verurtheilen. Aus der Schadensrechnung ist ersichtlich, daß die Klägerin hierbei ihren Anspruch auf den Ersatz des Wertes der ihr nicht abgelieferten 779 Ballen Baumwolle beschränkt hat.

Der Berufungsrichter, welcher die Verhandlung auf den Grund des Schadensanspruches beschränkt hat, geht nun, indem er feststellt, daß die Klägerin hiernach ihren sich auf den Schaden wegen verspäteter Ablieferung der übrigen 121 Ballen Baumwolle beziehenden, unter 1 erwähnten Klagantrag habe fallen lassen, davon aus, es habe nach der Begründung des Klagantrages nicht zweifelhaft sein können, daß der Klägerin durch die Nichtlieferung der 779 Ballen jedenfalls ein Schaden entstanden sei, und daß unter dem in dem Klagantrage verlangten, von der Beklagten zu leistenden Schadenersatz jedenfalls auch die Erstattung des, in der einen oder anderen Weise festzustellenden Wertes dieser 779 Ballen verstanden sei, deren Gewicht sich schon aus den in den

Konnoffementen enthaltenen Angaben über das Gewicht der in Charleston eingekommenen 900 Ballen und der in Neval gelieferten 121 Ballen ergebe. Daß aber der Wert dieser 779 Ballen schon in der Klage hätte beziffert werden müssen, und nicht vielmehr die Bezifferung bis nach Erledigung der von der Klägerin implicite beantragten vorgängigen Entscheidung über den Grund des erhobenen Anspruches hätte ausgesetzt werden dürfen, sei aus der Vorschrift des §. 230 C.P.D. über die Bestimmtheit des zu stellenden Klageantrages nicht zu entnehmen, wie denn auch die sofortige Nennung einer den Wert darstellenden Summe in der Klage ohne praktische Bedeutung gewesen sein würde, da Klägerin nach §. 240 Ziff. 2 C.P.D. dadurch nicht behindert gewesen wäre, später beim Eintreten in die Verhandlung eine höhere oder niedrigere Summe als die ursprünglich genannte zu fordern; der Klageantrag, sofern er Erstattung des Wertes der nicht gelieferten 779 Ballen Baumwolle fordert, sei vielmehr auch ohne ziffermäßige Evaluierung desselben vorderhand ebensowohl als ein genügend bestimmter anzusehen, wie ein auf Grund der vorgelegten Konnoffemente einfach die Lieferung der bislang nicht gelieferten 779 Ballen unter dem Präjudize des von der Beklagten zu leistenden Schadensersatzes begehrender Klageantrag.

In dieser Argumentation ist eine Verletzung des §. 230 C.P.D. nicht zu finden. Nach Abs. 2 Ziff. 2 desselben muß zwar die Klage außer der bestimmten Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruches als wesentlichen Bestandteil auch einen „bestimmten Antrag“ enthalten. Aber über den Begriff „bestimmt“ geben weder die Motive noch die Verhandlungen näheren Aufschluß, und man ist daher bei dessen Erforschung lediglich auf den Zweck dieser Vorschrift angewiesen. Dieser Zweck kann nun aber nur darin bestehen, daß dem Beklagten aus dem Antrage erkennbar sein soll, welches Urteil vom Kläger begehrt wird, in welcher Richtung mithin der Beklagte sich zu verteidigen hat oder in welcher Weise er den Rechtsstreit durch freiwillige Leistung des Geforderten zu beseitigen imstande ist. Es muß also allerdingS aus dem Klageantrage zunächst ersichtlich sein, ob eine bloße Feststellung oder die Kondemnation zu einer Leistung verlangt wird.

Vgl. Seuffert, Kommentar, 2. Aufl. S. 272 sub V.

Nicht minder ist auch mit

Struckmann-Koch, Anm. 6 zu §. 230 und Wilimowski-Levy, Kommentar,

als ein „bestimmter“ Antrag im Sinne des §. 230 C.P.D. bei kondemnatorischen Klagen nur ein solcher anzusehen, welcher erkennen läßt, was sowohl qualitativ als auch quantitativ vom Kläger beansprucht wird. Daraus folgt aber keineswegs mit Notwendigkeit, daß das Quantum auch bereits beziffert sein müsse. Vielmehr muß es als genügend angesehen werden, wenn nur nach dem Antrage in Verbindung mit den über den Gegenstand und Grund der Klage gemachten Angaben der erhobene Anspruch so individualisiert ist, daß über die Identität desselben ein Zweifel nicht besteht und der Betrag durch richterliches Ermessen (nütigenfalls mit Hilfe Sachverständiger) festgestellt werden kann, da unter dieser Voraussetzung auch der Beklagte seinerseits in der Lage ist, den Betrag zu berechnen und sein Verhalten demgemäß einzurichten. Es ist daher auch nicht zu billigen, wenn (vgl. Seuffert, Struckmann-Roch a. a. D.) die Ansicht aufgestellt wird, selbst bei Schadens- und ähnlichen Ansprüchen sei eine Klagebitte, durch welche die Verurteilung des Beklagten zu einer „angemessenen“ oder „entsprechenden“ Zahlung beantragt wird, unzulässig. Die dafür angezogene Stelle in den Motiven (S. 210), welche sich übrigens nicht auf den §. 230, sondern auf §. 260 C.P.D. bezieht, spricht nur aus, daß die Parteien sich über den Betrag des Schadens oder Interesses zu erklären haben und hierzu eventuell durch Ausübung des richterlichen Fragrechtes zu veranlassen sind, woraus eher geschlossen werden könnte, daß der Betrag nicht schon in der Klage angegeben zu werden braucht. Auch erscheint es inkonsequent, wenn man gleichwohl andererseits (vgl. z. B. Seuffert, a. a. D.) einen Antrag auf eine alternative Leistung, bei welcher der Kläger sich das Wahlrecht zumißt, die Wahl selbst aber sich noch vorbehält, zuzulassen will.

Vgl. Uebel, Zeitschr. f. deutsch. Civilprozeß Bd. 6 S. 157 flg.

Es kann dahingestellt bleiben, ob im Beihalte des in §. 231 C.P.D. für die Feststellungsklage aufgestellten besonderen Erfordernisses ein nach dem vorstehenden „bestimmt“ erscheinender Antrag auch dann als zulässig angesehen werden kann, wenn er dahin geht, daß in dem gegenwärtigen Rechtsstreite nur die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung ausgesprochen, die Ermittlung des zu zahlenden Betrages aber einem zweiten Rechtsstreite vorbehalten werde, wie dies für den Fall einer neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit nur accessorisch beantragten Verurteilung zum Erfolge des aus der bisherigen Richterfüllung

erwachsenen Schadens in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 13. Dezember 1882 i. S. Gr. M. Kammer w. M. Rep. I. 451/82 allerdings angenommen ist. Denn im vorliegenden Falle hat der Berufungsrichter den Klageantrag richtig dahin aufgefaßt, daß — wie Kläger denselben auch schon in der Verhandlung erster Instanz erläutert hatte — eine Schadensklage erhoben sei mit dem stillschweigenden Gesuche, daß nur zunächst die Verhandlung und Entscheidung auf die Ersatzpflicht beschränkt und daß mithin demnächst auch über den Betrag des Schadens noch in dem jetzigen Prozesse entschieden werden möge. Der Kläger geht hierbei allerdings von der Voraussetzung aus, daß das Gericht von der diesem zustehenden Trennungsbefugnis des §. 276 C.P.D. Gebrauch machen werde, und es ist richtig, daß die Parteien nicht berechtigt sind, dies zu verlangen. Letzteres ist aber für die hier vorliegende Frage unerheblich, da es bei dieser nur darauf ankommt, ob (wie der erste Richter angenommen hat) das Gericht bei einem solchen Klageantrage, durch dessen Unzulässigkeit behindert ist, überhaupt eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Dies anzunehmen, liegt kein Grund vor, sofern es nicht nur — wie der Berufungsrichter thatsächlich festgestellt hat — unzweifelhaft ist, daß dem Kläger überhaupt ein Schaden erwachsen ist und welchen Schaden der Kläger ersetzt verlangt, sondern auch die Möglichkeit vorliegt, die Höhe dieses Schadens auf Grund der in der Klage angeführten Thatfachen ziffermäßig zu ermitteln. Es hätte vielmehr nichts im Wege gestanden, auch im Falle des Nichterscheinens der Beklagten von der dem Gerichte nach §. 276 C.P.D. zustehenden Befugnis in der Weise Gebrauch zu machen, daß in Gemäßheit des §. 296 C.P.D. die Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin für den Wert der auf die hier fraglichen Konnossemente nicht gelieferten 779 Ballen Baumwolle nach Maßgabe von Art. 612 H.G.B. Ersatz zu leisten, durch Versäumnisurteil ausgesprochen und dabei zugleich zur Verhandlung über den Umfang dieses Anspruches nach Erledigung eines etwaigen Einspruches die Anordnung eines weiteren Termines vorbehalten wäre. Noch weniger bedenklich war es, der erschienenen Beklagten gegenüber, welche zudem ausdrücklich erklärte, einen Einwand in der betreffenden Richtung nicht erheben zu wollen, darauf einzugehen, daß die Verhandlung und Entscheidung vorläufig auf den Grund der Klage beschränkt werde. Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Anspruch schon seinem Grunde nach streitig ist, gewinnt der Betrag desselben praktische

Bedeutung erst, sobald der Grund gerichtlich festgestellt ist. Auch wird sich insbesondere bei Schadensansprüchen der Umfang und Geldwert des zu ersehenden Schadens zur Zeit der Klagerhebung häufig mit Sicherheit noch gar nicht bestimmen lassen, während die Existenz eines Schadens an sich unzweifelhaft ist. Es würde daher, zumal im Hinblick auf die nach der Bestimmung des §. 240 C.P.D. Ziff. 2 dem Kläger gestattete Erweiterung oder Beschränkung des Klagantrages eine ganz nutzlose Formalität sein, welche als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend nicht angesehen werden kann, wenn man in Fällen der vorliegenden Art verlangen wollte, daß der Klagantrag bereits eine genaue Bezifferung der Summe enthalte, in welche der Beklagte zu verurteilen sei. Die Zulassung einer Klage auf Verurteilung des Beklagten zum Erfasse eines zwar noch nicht bezifferten, aber in demselben Rechtsstreite auch seinem Betrage nach festzustellenden Schadens ist hiernach, soweit die thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zur Bezifferung des Anspruches durch die Klage gegeben sind, sodas dieser dadurch als genügend individualisiert erscheint, nicht zu beanstanden. Von einer auf diese Weise herbeigeführten unstatthafter Erweiterung der Feststellungsklage über die in §. 231 für dieselbe aufgestellte Voraussetzung hinaus und von einer unzulässigen Zerlegung des Rechtsstreites in einen Vor- und einen Hauptprozeß kann nicht die Rede sein, wenn die Verurteilung des Beklagten in eine bestimmte Leistung und nur zunächst die Beschränkung der Verhandlung und Entscheidung auf den Grund des Anspruches beantragt wird, zu welcher letzteren das Gericht durch §. 276 C.P.D. ausdrücklich ermächtigt ist.

Darin, daß der Klagantrag auch noch anderweite, der Bestimmtheit durchaus entbehrende Schadensansprüche in sich schloß, findet der Berufungsrichter mit Recht nur einen Grund, diese Anträge zurückzuweisen, nicht aber zur Abweisung der Klage, soweit dem Vorstehenden zufolge der Klagantrag der erforderlichen Bestimmtheit nicht entbehrte.“...